



HALLE  Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01886

Datum: 16.01.02

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktio Steueramt

n:

Stohn, Michael

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	26.03.2002	öffentlich vorberatend			X
Stadtrat	12.04.2002	öffentlich beschließend			

Betreff: Satzung über die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2002 für die Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung über die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2002 für die Stadt Halle (Saale) wird beschlossen.

Satzung

über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Dritte Vorschaltgesetz

zur Kommunalreform vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S, 526), hat der Stadtrat in seiner Tagung am 27.03.2002 folgende Satzung über die Hebesätze des Haushaltsjahres 2002 der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	250 v.H.
- Grundsteuer B	440 v.H.
- Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Begründung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer bleiben zum Vorjahr unverändert.

Der durch die Gemeinde beschlossene Hebesatz gilt grundsätzlich für das gesamte Haushaltsjahr (§16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz). Eine Veränderung des Hebesatzes nach dem 30. 06. des Haushaltsjahres ist nur möglich, wenn der Hebesatz unter dem bisherigen Hebesatz liegt (§ 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz).

Zur Sicherung der Einnahmen der Stadt Halle (Saale) und damit als Sicherungsmaßnahme des Haushalts ist eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von großer Bedeutung.

Eine Erhöhung des Hebesatzes bedeutet für die Stadt unter den jetzigen Bedingungen eine Mehreinnahme von 2.885.072,00 DM.

Grundlage für diese Berechnung ist der Erfüllungsstand an Vorauszahlungen per 22.10.2001.

Berechnung:

Sollzugang:	65.256.827,00 DM
Sollabgang:	24.865.863,00 DM
Saldo:	40.390.960,00 DM

Durchschnittlicher Meßbetrag 2001: Saldo / Gültiger Hebesatz
40.390.960,00 DM / 4,2 = 9.616.896,00 DM

Steuerveränderung zu 2002: = Durchschnittlicher Meßbetrag X neuer Hebesatz
9.616.896,00 DM x 4,5= 43.276.032,00 DM

Erhöhung: Hochrechnung 2002 - Saldo 2001
43.276.032,00 DM - 40.390.960,00 DM = **2.885.072,00 DM**

Eine Voraussetzung für diese Mehreinnahme ist, dass die Steuereinnahmen weiterhin der Stadt zufließen.

Bei der Berechnung sind ausschließlich die Vorauszahlungen für das Jahr 2001 herangezogen worden. In der Regel kommen dazu die Nachveranlagungen aus Vorjahren in Höhe von ca. 10,0 Mio. DM. Diese Einschätzung beruht auf bisherigen Erfahrungswerten.

Inwieweit es aufgrund des Steueränderungsgesetzes noch zu großen Veränderungen bei der Gewerbesteuerveranlagung kommen kann, ist aus der jetzigen Sicht nicht abzuschätzen.

Durch die Erhöhung der Hebesätze ist im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2004 mit Mehreinnahmen in Höhe von 1,6 Mio. DM (818.064,00 €) zu rechnen.

Für die mittelständischen Handwerksbetriebe hat diese Erhöhung aufgrund der Freibetragsregelung und der Regelungen des Steuersenkungsgesetz kaum Auswirkungen.

Übersicht über die Hebesätze der Gewerbesteuer 2001 und 2002:

Gemeinde	Hebesatz 2001	Hebesatz 2002
Magdeburg	450 v.H.	450 v.H.
Dessau	410 v.H.	410 v.H.
Leipzig	440 v.H.	440 v.H.
Halle	420 v.H.	450 v.H.

Bei der Gewerbesteuer wird der Gewerbesteuermessbetrag durch das zuständige Betriebsfinanzamt ermittelt. Auch in diesem Fall ist das Steueramt an diesen Messbescheid gebunden und hat keinen Ermessensspielraum.

Grundlage für die Erteilung eines Gewerbesteuermessbescheides sind die vom Steuerpflichtigen abgegebenen Steuererklärungen und die Steuerfestsetzungen der Finanzämter.

Durch die vorgeschlagene Hebesatzveränderung würde sich die Steuer wie folgt verändern:

Messbetrag	x	Hebesatz in %	=	Jahressteuer
100,00 DM	x	420	=	420,00 DM
100,00 DM	x	450	=	450,00 DM

Da aber gerade die Gewerbesteuer zum Teil sehr starken Schwankungen unterworfen ist, ist das Risiko einer gesicherten Prognose recht schwierig.

Es ist auch darauf abzustellen, dass bezüglich der unmittelbaren Betroffenheit von einer Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze Steuerpflichtige betroffen sind, die als Filialbetrieb arbeiten, und daher in vielen Städten ihre Betriebsstätten haben und genau nach den Regelungen der Zerlegung der Gewerbesteuer veranlagt werden. Das Gewerbesteueraufkommen der Stadt Halle (Saale) wird von ca. 18,36 % der Betriebe erbracht.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:
Mehreinnahme von: 2.885.072,00 DM